

6. Ermäßigungen oder Befreiungen werden ausschließlich durch Beschluss in der Verbandsversammlung gewährt.

§ 3

Zahlungspflicht

1. Zahlungspflichtig ist der Nutzer. Ist der Nutzer ein Verein, haftet der Vorstand für die Zahlung der Benutzungsgebühr.

§ 4

1. Beanstandungen hat der Hausmeister dem Amt zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche unverzüglich mitzuteilen. Der Nutzer muss die Kosten für die Beseitigung von Schäden oder Verunreinigung erstatten.
2. Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Schulverband etwaige Haftpflichtansprüche der Mitglieder oder Beauftragten des Vereins, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter von der Hand zu halten, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gegenstände stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf die Geltendmachung eigener Haftpflichtansprüche gegen den Schulverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband und dessen Bediensteten oder Beauftragte.

Moorege, den

Schulverband
Gemeinschaftsschule Moorrege
Der Verbandsvorsteher

Oliver Ringel